

HANDELSBLATT

für den
DEUTSCHEN GARTENBAU
und die
mit ihm verwandten Zweige.

No. 46.

Rixdorf-Berlin, den 13. November 1909.

XXIV. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau“ usw. erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Rixdorf-Berlin, Generalsekretär des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands
Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Die verehrlichen Mitglieder des Verbandes werden dringend gebeten, bei Aufgabe von Inseraten ihr eigenes Organ zu berücksichtigen und beim Bezug von im Handelsblatt angebotenen Artikeln sich auf das Handelsblatt zu beziehen.

Bekanntmachung

Diejenigen Herren Mitglieder, welche für das 2. Halbjahr 1909 dem Verbands begetreten sind und den halbjährlichen Beitrag von M. 4,— bzw. M. 3,— noch nicht entrichtet haben, werden höflichst um umgehende Einsendung desselben ersucht. Beiträge, welche bis zum 20. November nicht eingegangen sind, werden nach diesem Termin ohne nochmalige vorherige Benachrichtigung von der Geschäftsstelle durch Nachnahme erhoben.

Der Vorstand des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands

Max Ziegenbalg, Vorsitzender.

Die Mistbeeterde und der Pachtvertrag.

Von Justizrat W. Hartwich in Berlin.

Schon im Jahre 1906 hatte Herr O. Model-Königsberg diese Frage im Handelsblatt No. 23, S. 211, einer Betrachtung unterzogen, um einer, in einer anderen Fachzeitung vertretenen Auffassung über das Recht des Pächters zur Mitnahme der Mistbeeterde bei Beendigung des Pachtvertrages entgegen zu treten.

Beide Besprechungen, die des Herrn Model wie die in der anderen Fachzeitung, gingen von der Ansicht aus, dass es für die Frage, ob der Pächter bei Beendigung der Pacht die Mistbeeterde mitnehmen dürfe, entscheidend sei, ob man sie zum Grundstückszubehör rechne oder nicht; und auch sonst macht man die Entscheidung wohl immer von der Zubehöreigenschaft abhängig. Indessen kommt es, in der Regel wenigstens, für die Beantwortung der Frage nicht darauf an, ob die Mistbeeterde Zubehör des Grundstücks ist. Die Ansicht, dass der Pächter die Mistbeeterde, die er angesammelt hat, zurücklassen müsse, wenn sie zum Zubehör gehört, beruht auf der ziemlich verbreiteten, aber irrigen

Auffassung, dass das ganze Zubehör stets dem Eigentümer der Hauptsache gehöre, und diese Auffassung stützt sich wiederum auf die Vorschriften des Preussischen Allgemeinen Landrechts. Dies ist aber schon längst ausser Kraft. Nach dem jetzt gültigen Bürgerlichen Gesetzbuch braucht das Zubehör durchaus nicht immer dem Eigentümer der Hauptsache zu gehören. Vielmehr können Zubehör auch fremde Sachen sein, d. h. solche, die einem anderen als dem Eigentümer der Hauptsache gehören. Wird eine Sache als Zubehör zu einer andern Sache verwendet, so hört sie mit dieser Verwendung nicht auf, Eigentum des bisherigen Eigentümers zu sein; sie tritt dadurch, dass sie nunmehr zum Zubehörstück geworden ist, nicht in das Eigentum desjenigen, dem die Hauptsache gehört. Dadurch also, dass die Mistbeeterde, die sich der Pächter einer Gärtnerei ansammelt, Zubehör des Pachtgrundstücks wird, geht sie nicht aus dem Eigentum des Pächters heraus und geht daher auch nicht in das Eigentum des Verpächters über.

In mancher Hinsicht teilt allerdings auch fremdes Zubehör das Schicksal der Hauptsache. Wird z. B. ein Grundstück versteigert, so geht mit dem Zuschlag des Grundstücks auch das Eigentum am Zubehör auf den Ersteher selbst dann über, wenn es nicht dem Grund-